



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)

Antrag von Silvan Hotz zur 2. Lesung
vom 27. März 2009

Gestützt auf § 56 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (BGS 141.1) und das Ergebnis der Beratungen im Rahmen der 1. Lesung des EG zum BG über die Familienzulagen vom 29. Januar 2009 stellt Ihnen Silvan Hotz den folgenden

Antrag:

§ 4 Abs. 2 *Höhe der Zulagen*

Bei der Anpassung der Bundesrechtlichen Mindestansätze an die Teuerung nach Artikel 5 Abs. 3 FamZG **kann** der Regierungsrat gleichzeitig die Zulagen nach § 4 Abs. 1 erhöhen, maximal im doppelten Umfang.

Begründung:

Mit der „kann“-Formulierung geben wir dem Regierungsrat die nötigen gesetzlichen Grundlagen, die Zuger Kinderzulagen zu erhöhen, wenn die bundesrechtliche Mindestansätze angehoben werden. Zugleich schaffen wir aber den Automatismus ab, dass der Regierungsrat diese Ansätze zwingend erhöhen muss. Er hat es wie bis anhin in der Hand selber zu entscheiden, ob und um wie viel die Zulagen erhöht werden sollen.